

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Conergy AG, Hamburg

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 77717 eingetragenen
Aktiengesellschaft

(im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt),

und

Mounting Systems GmbH, Rangsdorf

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 21542 P eingetragenen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt).

(Organträgerin und Organgesellschaft werden im Folgenden gemeinsam auch als
„**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.)

Präambel

Die Organträgerin hält 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft (§§ 14 ff KStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2009 zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführender Gewinn ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3.1 dieses Vertrages und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 3.1 dieses Vertrages entnommene Beträge.
- 1.2 § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer gemäß § 3.1 dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
- 2.2 § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 3 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 3.1 Ungeachtet der in § 1 enthaltenen Verpflichtung zur Gewinnabführung kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 3.2 Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 3.3 Die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit hierfür während der Dauer dieses Vertrages gebildete, frei verfügbare Gewinnrücklagen verwendet werden können.

§ 4 Fälligkeit

- 4.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.
- 4.2 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtliche zustehende Gewinnabführung beanspruchen,

soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

- 4.3 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5

Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 5.2 Der Vertrag ist für eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin durchgeführt wird.

§ 6

Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hamburg, den _____

Conergy AG
Vorstand

Mounting Systems GmbH
Geschäftsführung